



Brüssel, den 20. Dezember 2022  
(OR. en)

15832/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0185(NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 193  
MIGR 407  
COMIX 609**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	19. Dezember 2022
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15526/22
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der <b>Rückführung/Rückkehr</b> durch <b>Liechtenstein</b> festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Liechtenstein festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Liechtenstein festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Liechtenstein gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der im Jahr 2020 im Bereich der Rückführung/Rückkehr durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 1802 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) In Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands ist vorgesehen, dass die Annahme der Evaluierungsberichte und Empfehlungen für vor dem 1. Februar 2023 durchgeführte Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, insbesondere deren Artikel 15, erfolgt.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 2, 4 und 6 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Um eine einheitliche Anwendung der Rückführungsrichtlinie gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH sicherzustellen, sollte die Umsetzung der Empfehlung 2 durch spezielle Beratungen in der Kontaktgruppe „Rückführungen“ unterstützt werden. Diese Klarstellung der Auslegung der genannten Empfehlung sollte die Umsetzung der [anderen] Empfehlungen des Rates zur Beseitigung der bei den Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates festgestellten Mängel unberührt lassen.
- (5) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von zwei Monaten nach seiner Annahme sollte Liechtenstein nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgehaltenen Mängel erstellen und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Liechtenstein sollte

### **Verfahren**

1. die einschlägigen Rechtsvorschriften und Praktiken ändern, um sicherzustellen, dass in allen Rückkehrentscheidungen und Einreiseverboten eindeutig darauf hingewiesen wird, dass die Ausreisepflicht und das Einreiseverbot für das Hoheitsgebiet aller Staaten des Schengen-Raums gelten;

2. in allen Rückkehrentscheidungen, die gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige ergangen sind, gemäß Artikel 3 Nummern 3 und 4 der Richtlinie 2008/115/EG die Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet aller Staaten des Schengen-Raums, um in einen bestimmten Drittstaat zu gelangen, feststellen; Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird, wenn der Bestimmungsdrittstaat in der Rückkehrentscheidung nicht angegeben wurde, da gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder der nationalen Rechtspraxis kein solcher festgestellt werden konnte;
3. die einschlägigen Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass eine Inhaftnahme aus dem alleinigen Grund des illegalen Aufenthalts nur erfolgen kann, wenn das Rückkehrverfahren angewandt wurde und der Drittstaatsangehörige sich ohne Rechtfertigungsgrund für die Nichtrückkehr illegal aufhält;

### **Haft**

4. die einschlägigen Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige keinen Rechtsbehelf einlegt, die Haftentscheidung stets in angemessenen Abständen überprüft wird und bei längerer Haftdauer die Überprüfung stets der Aufsicht einer Justizbehörde unterliegt;
5. die Vorschriften und Praktiken des Landesgefängnisses in Bezug auf rückzuführende Personen anpassen, um sicherzustellen, dass die Haftbedingungen dem administrativen Charakter der Haft Rechnung tragen;

### **Rückführung**

6. ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Rückführungsrichtlinie einführen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*